

Initiative Zivilgesellschaft - IG-EuroVision – Impuls 21

Die Europäische Union jetzt demokratisieren **Eine Petition**

an die parlamentarischen Institutionen der EU
und ihrer Mitgliedsländer

Aufruf zur Mitwirkung und Unterstützung **mit einer Willensbekundung**

für die Beteiligung aller mündigen Bürgerinnen und Bürger

Wie kommen wir in der EU zur *Einheit* in der Vielfalt,
wie zur Gestaltung der *Vielfalt* in der Einheit

und wie kann sich ihre Bürgerschaft als politischer Akteur konstituieren?

EIN PROJEKT



Ein erster Schritt: Der »Wiener Appell« vom 15. Juni 2008:
Grundidee und Ziel des Projektes



Die hauptsächlichen strategischen Elemente
des »Wiener Appells«



Wie können wir den Kern des »Demokratie-Defizits«
der Europäischen Union strukturell überwinden?



Kurze Geschichte der Idee des Projektes



Nach der Wahl zum Parlament der EU im Juni 2009:
Der nächster Schritt

www.impuls21.net

10 Leitsätze zur Willensbekundung »Jetzt die EU demokratisieren« Begründung einer Petition an deren Parlament und die Parlamente ihrer Mitglieder

Vorbemerkung

Die nachstehenden Leitsätze bringen diejenigen Begriffe zur Sprache, deren Zusammenhang wir eigentlich vergegenwärtigen müssen, wenn wir ein Verständnis vom Wesen der Demokratie auf der heutigen Stufe ihrer historischen Entwicklung bilden wollen. Wir tun das an dieser Stelle, obwohl es der Lissabon-Vertrag der Europäischen Union in seiner vorliegenden Fassung nach jüngster Klärung nicht erlaubt, daraus die konsequenten vertragsrechtlichen Schlussfolgerungen zu ziehen [vgl. dazu die Begründungen im Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtes vom 30. Juni 2009 zum Lissabon-Vertrag und dessen Verhältnis zum deutschen Verfassungsrecht]. Sodass sich das ursprüngliche Ziel unserer Europäischen Bürgerinitiative, den vorgesehenen Artikel 11 Absatz 4 des Lissabon-Vertrages durch eine konsequente wesensgemäße Fassung zu ersetzen [vgl. Wiener Appell vom 14./15. Juni 2008] nach dem angeführten Urteil *vertragskonform* nur modifiziert weiterverfolgen lässt. Wir lassen im Abschnitt II dieser Leitsätze die Darstellung des ursprünglichen Vorschlages trotzdem stehen. Für die Willensbekundung gilt aber fortan die jetzt vorliegende angepasste Fassung. Sie stellt die direkt-demokratischen Prozesse des Vorschlages der Europäischen Bürgerinitiative »Implus 21«, wo es aus vertragsrechtlichen Gründen erforderlich ist, unter den in Ziff. 1. der Alternative festgestellten Vorbehalt.

7. Juli 2009

I. Der Kernpunkt: Die Idee des Projektes

1. Auf der Höhe der Zeit gedacht, gilt als eine anzuerkennende Errungenschaft der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit: **Das rechtlich-politische System eines Gemeinwesens soll auf dem Prinzip der Demokratie gegründet sein, gegründet sein auf der Souveränität ihrer mündigen Bürgerschaft, aus welcher sich zum einen ihr Recht, zum andern die personelle Besetzung ihrer staatlichen Funktionen legitimieren.**
2. Daraus folgt im Kern in dieser Hinsicht – jedenfalls innerhalb der von den Ergebnissen der Französischen Revolution [1789] beeinflussten *europäischen* Verhältnisse: **Es muss konstitutionell geregelt sein, wie die mündige Gemeinschaft der Stimmberechtigten dieses elementarste Grundrecht soll ausüben können.**
3. **Die Europäische Union ist, als eine Assoziation von Staaten, das größte und zugleich das historisch jüngste Gemeinwesen, für welches das zu gelten hat, wenn sie als Wertegemeinschaft, als welche sie konstituiert ist, diese entscheidende soziale Bedingung der Würde des Menschen erfüllen will.**
4. **Das war jedoch bisher nicht der Fall und ist folglich ihr schmerzlichstes *strukturelles Systemdefizit*;** ein Defizit, das sich mehr und mehr zu einer tiefen politischen *Legitimationskrise* ausweiten wird, wenn wir es nicht ohne weiteren Aufschub an der *Wurzel* beseitigen. [Ein Symptom des Problems ist die ständig abnehmende Wahlbeteiligung]. Wir sehen darin eine der wichtigsten Gestaltungsaufgaben in der neuen Legislaturperiode.
5. Was der Union angeblich »mehr Demokratie« bringen soll – **der sog. »Lissaboner Reformvertrag«** –, betrifft bisher allenfalls gewisse Verbesserungen in der parteipolitischen Verfasstheit ihrer parlamentarischen Organe, nicht die Therapie der Ursache des eigentlichen Problems, weil ja die Bürgerschaft trotz solcher Maßnahmen nach wie vor von der unmittelbaren Mitwirkung an der Entwicklung in Sachfragen der Politik ausgeschlossen bliebe.

II. Die Forderung: Für einen neuen Artikel 11 Abs. 4 des Lissabon-Vertrags

6. Um daraus nun aber nicht je länger desto mehr die Gefahr eines Zerfalls und Zerreißens der Gemeinschaft durch ideologisch extremistische Positionen heraufzubeschwören, hat sich im Juni 2008 von Wien ausgehend als zivilgesellschaftliche Initiative die **»Europäische Bürgerschaftsbewegung IMPULS 21«** mit einem ersten Projekt konstituiert. Dessen Ziel ist es, einerseits der ganzen Bürgerschaft der Europäischen Union und andererseits allen ihren bestehenden politischen Institutionen und Organen im Ganzen und in ihren Mitgliedstaaten vorzuschlagen, **den bisher im Lissabon-Vertrag vorgesehenen Artikel 11 Abs. 4 durch die nachstehend formulierte Alternative auszuwechseln.**
7. **Diese Alternative beschreibt mit dem Begriff der »dreistufigen Bürgerschaftsgesetzgebung« die wesentlichen Kriterien des bürgerschaftlichen Souveränitätsprozesses** - ausgehend vom *Initiativrecht*, über das *Begehren* bis zum *Entscheid* mit Berücksichtigung einer für die Urteilsbildung der Bürgerinnen und Bürger notwendigen *Medienbedingung*.
8. Damit würde künftig das jederzeit mögliche **Zusammenwirken zwischen der Arbeit der repräsentativ-demokratisch legitimierten parlamentarischen Organe und den direkt-demokratisch tätigen Initiativen aus zivilgesellschaftlichen Aktivitäten** in allen Fragen der Entwicklung des rechtlich relevanten gesellschaftlichen Lebens der Europäischen Union konstitutionell geregelt. Dies wäre die **Weiterführung des politischen Systems der EU hin zur Architektur einer komplementär gedachten demokratischen Grundordnung.**

III. Der Weg zum Ziel des Notwendigen

9. Erfahrungsgemäß wird das genannte Ziel um so eher zu erreichen sein, als **eine möglichst große Anzahl dafür aufgeschlossener Bürgerinnen und Bürger** sich an dieser Kampagne beteiligen werden. Wir nennen dafür bewusst keine Zahl – außer: Je mehr desto besser, und desto eher werden wir das Ziel erreichen. Das Gelingen hängt von jeder und jedem ab. Das Wichtigste ist, dass wir dieses Projekt möglichst umfassend auf allen Ebenen und in allen Kanälen in der Europäischen Union in Zirkulation und zur Sprache bringen. Das Projekt stützt sich dabei auf das Petitionsrecht gegenüber dem Parlament der Europäischen Union [Artikel 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Lissabon-Fassung], auf das Recht zur Einbringung einer »Bürgerinitiative« bei der Kommission der EU [Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union, Lissabon-Fassung] sowie auf das jeweilige Petitionsrecht bei den Parlamenten der Mitgliedstaaten der EU. Wenn sich abzeichnet, dass aus der Schneeflocke ein Schneeball und aus diesem eine Lawine der Zustimmung in Gang gekommen ist, werden wir versuchen, den nächsten und dann wohl letzten Schritt zum Ziel zu machen, das heißt: es erreichen können!

10. Es liegt an jedem Einzelnen, dazu das Erforderliche beizutragen. »Wasserstandsmeldungen« werden auf der Homepage von Impuls21 regelmäßig dann bekanntgegeben, wenn 1 Million Willensbekundungen vorliegen. **Man kann die Willensbekundung – möglichst mit dieser Begründung verbunden – auch ausdrucken und als Liste zirkulieren lassen.** Volle Listen bitte an das Büro von Europäische Bürgerschaftsbewegung Impuls 21 senden. Nun liegt es an allen, die dieses Ziel als ein für das Gemeinwohl notwendiges erkennen, in dem genannten Sinn ausdauernd *aktiv* zu bleiben, bis sich genügend viele mit der Initiative verbunden, mit ihrer Willensbekundung am Projekt beteiligt haben und fortlaufend zu seiner Verbreitung beitragen. Wir werden auf den Seiten der Homepage über alle Entwicklungen berichten.

Neuer Artikel 11 Abs. 4

1. Das Recht der Europäischen Union geht – vorbehaltlich der Ratifizierungserfordernisse in den einzelnen Mitgliedstaaten – von ihren dafür zuständigen Organen aus. Diesen Regelfall ergänzt die »Europäische Bürgerinitiative« durch *1. das außerparlamentarische Initiativrecht, 2. das Bürger-schaftsBegehren* und *3. den BürgerschaftsEntscheid*. Auch hierfür gilt der Vorbehalt aus Satz 1.

2. Unter dieser Voraussetzung sind das Initiativrecht, das Begehren und der Entscheid wie folgt geregelt:

a. Mindestens eine Million Bürgerinnen und Bürger können sich zusammenschließen, um eine *Gesetzesinitiative* oder ein *allgemeines politisches Anliegen* an die zuständigen Organe der Union zu richten [*außerparlamentarisches Initiativrecht*]. Diese müssen den Antrag innerhalb eines halben Jahres geschäftsordnungsmäßig beraten und darüber beschließen. Findet er nach deren Ordnungen die Zustimmung, erlangt er Rechtskraft.

b. Ein *BürgerschaftsBegehren* kann eingeleitet werden, wenn die Unionsorgane den Antrag ablehnen oder deren Zustimmung im Ratifizierungsprozess der Mitgliedstaaten nicht bestätigt wird. Ziel des Begehrens ist es, mit einer *freien Unterschriftensammlung* mindestens zehn Millionen mündiger Bürgerinnen und Bürger für die Unterstützung des Begehrens zu gewinnen.

c. Bei einem erfolgreichen *Begehren* kommt es frühestens nach einem halben, spätestens nach einem Jahr zum *BürgerschaftsEntscheid*. Verbindlich wird, was die Mehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden beschließt. Ein Bürgerschaftsentscheid zum selben Gegenstand kann frühestens zwei Jahre nach diesem Beschluss wieder stattfinden.

d. Von entscheidender Bedeutung für die *Ausübung dieser Grundrechte* in dem *dreistufigen demokratischen Prozess* ist, welche Rolle den *Medien* für die *Urteilsbildung der Bürgerschaft* zur jeweiligen Sache zukommt [*Medienbedingung*].

Hierfür bedarf es geeigneter *Verfahrensweisen*, damit zumindest in der zweiten Hälfte des Begehrens und in der Zeit bis zum Entscheid für das *Pro und Contra* zum jeweiligen Sachverhalt, den eine Initiative auf die Agenda gestellt hat, die *freie und gleichberechtigte Information und Diskussion* gewährleistet ist. Die *Institution eines Ombudsrates* soll mit den Vertretern der beiden Seiten - der Initiativträger einerseits und der Medien andererseits - das Notwendige vereinbaren.

e. Das Nähere regelt das Gesetz.

